

Hundesteuersatzung

der Gemeinde Helbra

vom 27.09.2001

Auf der Grundlage der §§ 6,8 und 44 Abs.3 Nr.1 sowie 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch Art.2 des Gesetzes über das kommunale Unternehmensrecht vom 03.04.2001 (GVBl. LSA S.137), in Verbindung mit §§ 1,2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 15.08.2000 (GVBl. LSA S.526), hat der Gemeinderat der Gemeinde Helbra in seiner Sitzung am 27.09.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet, die älter als 3 Monate sind. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 3 Monate ist.

§ 2

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Als Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als drei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zur Ausbildung hält.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

- (4) Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

§ 3 Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:

a)	für den ersten Hund	40 EUR
b)	für den zweiten Hund	50 EUR
c)	für jeden weiteren Hund	60 EUR
d)	für den ersten Kampfhund	100 EUR
e)	für jeden weiteren Kampfhund	150 EUR

- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

- (3) Kampfhunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten im Sinne dieser Vorschrift als Kampfhunde:

Bullterrier
Pit-Bull-Terrier
Mastino Napolitano
Fila Brasileiro
Bordeaux Dogge
Mastino Espanol
Staffordshire-Bull-Terrier
Dogo Argentino
Römischer Kampfhund
Chinesischer Kampfhund
Bandog
Tosa Inu

§ 4 Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als drei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen oder nachweislich in der Bundesrepublik Deutschland besteuert sind.
- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von:
 1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
 4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden sowie Hunde, die als Melde-, Schutz- und Färtenhunde verwendet werden und ein entsprechendes Prüfungszeugnis besitzen;
 5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
 6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen oder in Verwahrungsanstalten der Kommune oder privaten Verwahrungsanstalten vorübergehend untergebracht sind;
 7. Blindenführhunden;
 8. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Behinderter und hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung abhängig gemacht werden.
 9. Für Kampfhunde im Sinne des § 3 Abs.3 wird keine Befreiung gewährt

§ 5 Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
1. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 m entfernt liegen;
 2. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder berufsmäßigen Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 3. abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
 4. Hunden, deren Halter einer Hundesparte angehören und sich im freizeitsportlichen Bereich betätigen;
 5. Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich eingesetzt werden;
 6. einem Hund von alleinstehenden Personen mit eigenem Haushalt, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und laufende Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen und von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen.
 7. Für Kampfhunde im Sinne des §3 Abs.3 wird keine Ermäßigung gewährt.

§ 6 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs.1, jedoch nicht mehr als die Steuer für drei Hunde.

- (3) Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen für die Hundehaltung, die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
 2. der Halter der Hunde im vergangenen Zeitraum nicht wegen Tierquälerei in der Diskussion stand oder bestraft worden ist;
 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkünfte vorhanden sind;
 4. in den Fällen des § 4 (2), Nr. 6 und des § 6 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
 5. Steuerbefreiungen nach § 4 sowie Steuerermäßigungen nach § 5 werden für Kampfhunde im Sinne des § 3 (3) dieser Satzung nicht gewährt.

§ 8

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr; in den Fällen Absatz 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendervierteljahres, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird im Falle des § 2 Abs. 2 nach Ablauf des dritten Monats, spätestens jedoch mit Beginn des Folgequartals. Sie beginnt für Hunde, die 3 Monate alt bzw. nach § 6 (3) sechs Monate alt geworden sind, mit Beginn des Folgequartals.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, indem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, verendet ist oder der Halter verzieht.

- (4) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Kalendervierteljahr, spätestens mit Beginn des Folgequartals, in dem die Voraussetzungen gemäß §§ 4 und 5 nicht mehr zutreffend sind.
- (5) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendervierteljahres, in dem der Zuzug erfolgt. Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für das Kalendervierteljahr zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommen oder verendeten besteuerten Hundes einen neuen erwirbt.

§ 9

Vergabe von Hundesteuermarken

- (1) Für jeden Hund wird eine gemeindebezogene Hundesteuermarke, welche mit laufender Nummer versehen ist, ausgegeben.
- (2) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Hundesteuermarke grundsätzlich (dem Fachdienst Finanzen) der Verwaltungsgemeinschaft Mansfelder Grund – Helbra, im Namen und im Auftrag der Gemeinde Helbra, zurückzugeben.
- (3) Die gültige Hundesteuermarke muß am Hund sichtbar befestigt sein. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Verwaltungsgemeinschaft Mansfelder Grund – Helbra, im Namen und im Auftrag der Gemeinde Helbra, die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte eingefangen werden. Der Halter des eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen in Kenntnis gesetzt werden. Die entstandenen Kosten hat der Halter zu tragen.
- (4) Meldet sich der Halter des Hundes auch auf öffentliche Bekanntmachung nicht, so wird nach § 12 verfahren.
- (5) Bei Verlust der Hundesteuermarke wird gegen ein Entgelt von 2 Euro eine Ersatzmarke ausgegeben.

§ 10

Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

- (2) Bei Anmeldung des Hundes oder auf Antrag kann die Hundesteuer jährlich in einem Betrag gezahlt werden. Fälligkeitstag ist dann der 01.07. des jeweiligen Jahres.

§ 11 Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn innerhalb von 14 Tagen bei der Verwaltungsgemeinschaft Mansfelder Grund – Helbra, im Namen und im Auftrag der Gemeinde Helbra, anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs.2 nach Ablauf des dritten Monats und im Fall des § 6 Abs.3 nach Ablauf des neunten Monats.
- (2) Die Abmeldung eines Hundes hat innerhalb von 14 Tagen zu erfolgen. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung, so hat der Hundehalter das innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushalts- und Betriebsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Verwaltungsgemeinschaft Mansfelder Grund – Helbra, im Namen und im Auftrag der Gemeinde Helbra, auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushalts- und Betriebsvorstände sowie deren Stellvertreter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen von der Verwaltungsgemeinschaft Mansfelder Grund – Helbra, im Namen und im Auftrag der Gemeinde Helbra, übersandten Nachweise innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet.

§ 12 Versteigerung

- (1) Hunde, für die vom Halter die Steuer nicht beigetrieben werden kann, oder

der Hundehalter nicht innerhalb einer angemessenen Frist bezahlt, können eingezogen und versteigert werden. Bleibt die Versteigerung erfolglos, so kann über den Hund nach freiem Ermessen verfügt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeit

Zu widerhandlungen gegen §§ 9 (3) und 11 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen Anhalt (KAG LSA) und werden mit einer Geldbuße bis zu Zweitausendfünfhundert Euro geahndet.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Helbra vom 09.12.1998 außer Kraft.

Helbra, den 09.10.2001


Böttge
Bürgermeister

